6/SN-206/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original). 206/ME

VEREINIGUNG OSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



An das Präsidium des Nationalrates PARLAMENT 1010 **W** i e n

T

Datum: 17. MAI 1989

16.5.1989

Dr.WS/G

Betrifft: Entwurf eines Doppelbesteuerungsabkommens auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen mit Kuwait

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGB1.Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Wolfgang Seitz)

(Mag. Manfred Kainz)

25 Beilagen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



n das Bundesministerium für Finanzen Himmelpfortgasse 8 1010 Wien

> 16.5.1989 Dr.**W**S/G

Betrifft: Entwurf eines Doppelbesteuerungsabkommens auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen mit Kuwait

Wir danken für die Übermittlung des obgenannten Entwurfs und erlauben uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 4:

Der kuwaitische Vorschlag, den Begriff "in einem Vertragsstaat ansässige Person" im Fall Kuwait auch auf die Staatsangehörigkeit schlechthin zu erstrecken, ist abzulehnen, da sich hiebei Kollisionsprobleme ergeben würden, falls derartige Personen in Drittstaaten ansässig sind.

Zu Art. 5:

Für die Betriebsstättenbegründung im Falle einer Bauausführung oder Montage besteht seitens der Industrie das Interesse, diese Frist möglichst lang anzusetzen. Der österr. Vorschlag zu Z. 3 ist daher voll zu unterstützen.

Die kuwaitischen Vorschläge zu Z. 5 und 6, den Betriebsstättenbebegriff im Fall eines abhängigen bzw. unabhängigen Vertreters auszuweiten, muß mit Nachdruck abgelehnt werden. Die Entgegennahme von Bestellungen alleine dürfte keine Betriebsstätte begründen.

Zu Art. 6:

Die Ausführungen in der Klammer im Anschluß an Z. 1, wonach die Steuer auf 50 % ermäßigt werden soll, ist nicht verständlich. Weder die Form, wie dies erreicht werden soll, noch die betroffenen Steuern, auf die das (insgesamt?) zutreffen soll.

Zu Art. 7:

Der Begriff der "Industrie- oder Handelsgewinne" dürfte zu eng sein, da sich sonst die Frage stellen würde, wie bei anderen Arten der gewerblichen Tätigkeit (z.B. Dienstleistungen) vorzugehen ist.

Gegen den österr. Vorschlag zu Z. 8 bestehen keine Einwendungen.

Zu Z. 10 und 11:

Die Besteuerung von Dividenden und Zinsen allein im Empfängerstaat ist zu begrüßen.

Zu Art. 12:

Der kuwaitische Vorschlag, eine Quellensteuer auf Lizenzgebühren in Höhe von 30 % des Bruttoertrages vorzusehen, scheint weit überzogen. So sieht nach unseren Informationen das DBA zwischen Kuwait und der BRD nur 10 % vor, was auch gegenüber österreich die Obergrenze sein sollte.

Zu Art. 16:

Bei der Zuteilung des Besteuerungsrechts für Aufsichtsratsbezüge sollte dem Österr. Vorschlag gefolgt werden und die Besteuerung im Wohnsitzstaat stattfinden. - 3 -

Zu Art. 22:

Der kuwaitische Vorschlag, im Rahmen der Zuteilungsrechte für die Besteuerung des Vermögens eine Steuerfreiheit für Einkünfte aus Vermögen vorzusehen, erscheint nicht verständlich. Der österr. Vorschlag hingegen ist sachgerecht.

Zum Zusatzprotokoll:

Zu Art. 6:

Die völlige Steuerfreistellung kuwaitischer Staatsbürger für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in Österreich erscheint undiskutabel. Die Formulierung des Zusatzprotokolls würde überdies nicht nur eine Steuerbefreiung für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen sondern für sämtliche vom Abkommen erfaßten Steuern bedeuten.

Hinsichtlich jener Punkte des Abkommens, zu denen nicht besonders Stellung genommen wurde, bestehen keine Einwendungen bzw. keine besonderen Präferenzen aus unserer Sicht.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Peter Kapral)

(Dr. Wolfgang Seitz)